

740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung ohne die Einschränkungen geschaffen werden, daß der Verfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen bzw. im Gebiet der Republik Österreich gelebt haben muß. Weiters sollen Eltern einen Anspruch auf Haftentschädigung nach ihren Kindern ohne einschränkende Voraussetzungen erhalten. Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, die im Kampf um ein freies demokratisches Österreich gefallen sind, sollen eine einmalige Entschädigung von 10.000 S erhalten. Ferner sollen auf dem Gebiet der Rentenfürsorge Erhöhungen bei den Unterhaltsrenten und Beihilfen sowie eine Verbesserung des Anspruches auf Erziehungsbeitrag erfolgen. Schließlich sollen auch die im Kriegsopferversorgungsgesetz vorgesehenen neuen Bestimmungen über einen Zuschuß zu den Kosten einer Diätverpflegung in das Opferfürsorgegesetz übernommen werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 26. April 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

L i e d l
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann